

Neufassung der Wahlordnung des Integrationsrates
Stand 09.01.2014

| Gültige Fassung | Neue Fassung |
|--|--|
| <p>§ 1 Allgemeine Grundsätze</p> <p>Die Stadt Hilden bildet einen Integrationsrat.</p> <p>Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung, den gem. § 27 GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt.</p> | <p>§ 1 Allgemeine Grundsätze</p> <p>(1) Die Stadt Hilden bildet einen Integrationsrat.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung, den gem. § 27 GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung und den Bestimmungen dieser Wahlordnung gewählt.</p> |
| <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet der Stadt Hilden. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Die Anzahl und die Einteilung der Stimmbezirke werden durch den Wahlleiter im Benehmen mit dem Integrationsrat festgelegt.</p> | <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Das Wahlgebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet der Stadt Hilden. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Die Anzahl und die Einteilung der Stimmbezirke werden durch den Wahlleiter im Benehmen mit dem Integrationsrat festgelegt.</p> |
| <p>§ 3 Anzahl der Mitglieder</p> <p>Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates regelt die Hauptsatzung.</p> | <p>§ 3 Anzahl der Mitglieder</p> <p>Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates regelt die Hauptsatzung.</p> |
| <p>§ 4 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bürgermeister als Wahlleiter, - der Wahlausschuss und - je Stimmbezirk ein Wahlvorstand. | |

| | |
|--|---|
| <p>§ 5 Wahlausschuss</p> <p>(1) Der gem. § 2 KWahlG vom Rat gebildete Wahlausschuss nimmt die Aufgaben nach dieser Wahlordnung wahr.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§§ 9 und 10) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 17).</p> <p>(3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/ innen beschlussfähig.</p> <p>(4) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses ist der/ die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied einzuladen (§ 27 GO NW).</p> | <p>§ 4 Wahlausschuss</p> <p>(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 5) bis zum 39.Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 12).</p> <p>(2) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, die sich mit den Belangen des Integrationsrates befassen, ist der/ die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied einzuladen.</p> |
| <p>§ 6 Wahlvorsteher/ Wahlvorsteherin und Wahlvorstand</p> <p>(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/ der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/ der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.</p> <p>(2) Der Wahlvorsteher/ Die Wahlvorsteherin bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer/ Beisitzerinnen den Schriftführer/ die Schriftführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin.</p> <p>(3) Bei Bedarf stellt der Wahlleiter dem Wahlvorstand Hilfskräfte zur Verfügung.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/ der Wahlvorsteherin den Ausschlag.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.</p> <p>(6) Während der Wahlhandlung müssen mind. drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher/ die</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>Wahlvorsteherin oder sein/ ihr Stellvertreter/ Stellvertreterin und der Schriftführer/ die Schriftführerin oder sein/ ihr Vertreter/ Vertreterin.</p> | |
| <p>§ 7 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer/ innen, 2. Deutsche, die diese Staatsangehörigkeit seit höchstens fünf Jahren vor dem Tag der Wahl haben. <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Ziffer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.</p> | |
| <p>§ 8 Wahlrechtsausschluss</p> <p>Nicht wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer/ innen <ol style="list-style-type: none"> a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Satz 2 und 3 keine Anwendung findet, b) die Asylbewerber/ innen sind, 2. Deutsche, die nicht von § 7 Satz 1 Ziffer 2 erfasst sind. | |

| | |
|---|--|
| <p>§ 9 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden. Die Ausschlussstatbestände des § 13 KWahIG finden Anwendung.</p> | |
| <p>§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Jede/ r Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(2) Als Wahlbewerber/ in kann jede/ r Wahlberechtigte sowie jede/ r Bürger/ in der Stadt benannt werden, sofern sie/ er ihre/ seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(3) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.</p> <p>(4) Der Wahlvorschlag muss Vorname und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten.</p> <p>(5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber/ in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(6) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.</p> <p>(7) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der</p> | <p>§ 5 Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Jede/ r Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(2) Als Wahlbewerber/ in kann jede/ r Wahlberechtigte sowie jede/ r Bürger/ in der Stadt benannt werden, sofern sie/ er ihre/ seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(4) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber/ in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(4) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.</p> <p>(5) Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und die Staatsangehörigkeit enthalten.</p> <p>(6) Auf dem Listenvorschlag kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für eine/n auf einer Liste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.</p> <p>Für Einzelbewerber/innen ist keine Stellvertretung möglich.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner/ innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.</p> <p>(8) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.</p> <p>(9) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.</p> <p>(10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.</p> <p>(11) Wahlvorschläge sind bis zum 40. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 5). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt bekannt gemacht.</p> | <p>(7) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.</p> <p>(8) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.</p> <p>(9) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.</p> <p>(10) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.</p> <p>(11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.</p> <p>(12) Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter legt sie nach Prüfung dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter spätestens am 39. Tag vor der Wahl mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt bekannt gemacht.</p> <p>Weist ein/e Bewerber/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| <p>§ 11 Stimmzettel</p> <p>(1) Die Einzelbewerber/ innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/ innen aufgeführt.</p> <p>(2) Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Listenvorschläge und Einzelbewerber/ innen, die bei der letzten Wahl beteiligt waren, nach deren Stimmzahlen der letzten Wahl fest. Listenvorschläge oder Einzelbewerber/ innen, die bei der letzten Wahl keine Stimmen errungen oder nicht teilgenommen haben, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge aufgenommen.</p> | <p>§ 6 Stimmzettel</p> <p>(1) Die Einzelbewerber/ innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/ innen aufgeführt.</p> <p>(2) Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Listenvorschläge und Einzelbewerber/ innen, die bei der letzten Wahl beteiligt waren, nach deren Stimmzahlen der letzten Wahl fest. Listenvorschläge oder Einzelbewerber/ innen, die bei der letzten Wahl keine Stimmen errungen oder nicht teilgenommen haben, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge aufgenommen.</p> |
| <p>§ 12 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.</p> <p>(3) Personen, die ihre Wahlberechtigung verlieren, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.</p> <p>(5) Das Wählerverzeichnis liegt vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aus. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einlegen.</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>(7) Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.</p> | |
| <p>§ 13 Wahltag</p> <p>(1) Der Wahltag ist ein Sonntag.</p> <p>(2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>(3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter im Benehmen mit dem Integrationsrat spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.</p> | <p>§ 7 Wahltag</p> <p>Wahltag ist ein Sonntag, der, soweit keine rechtlichen Vorgaben gegeben sind, vom Wahlleiter festgelegt wird. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr</p> |
| <p>§ 14 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist.</p> <p>(2) Der Wähler/ Die Wählerin hat eine Stimme.</p> <p>(3) Auf Verlangen hat er/ sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ ihre Person auszuweisen.</p> | |
| <p>§ 15 Briefwahl</p> <p>(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler/ die Wählerin dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag</p> <p style="margin-left: 20px;">a) seinen/ ihren Wahlschein,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzusenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.</p> | <p>§ 8 Briefwahl</p> <p>Die Wahlbriefe werden dem zentralen Wahlvorstand zur Auszählung zugeleitet.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Die Wahlbriefe werden den Wahlvorständen in den Stimmbezirken zur Auszählung zugeleitet.</p> <p>(3) Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p> | |
| | <p>§9 Auszählung der Stimmen</p> <p>(1) Für die Auszählung der Stimmen wird zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ein zentraler Wahlvorstand gebildet. Dieser tagt öffentlich im Rathaus.</p> <p>(2) Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin bzw. die Stellvertreter/innen des zentralen Wahlvorstandes holen nach Wahlende die verschlossenen/versiegelten Wahlurnen, die eingenommenen Wahlbenachrichtigung und die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken ab. Die Übernahme ist zu protokollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen und Wahlurnen ständig unter Aufsicht sind. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>(3) Die Wahlurnen aus den Stimmbezirken dürfen erst geöffnet werden, wenn alle Wahlurnen dem zentralen Wahlvorstand zur Verfügung stehen. Die Stimmzettel aller Wahlurnen sind zu vermischen. Im Anschluss erfolgt die Auszählung der Stimmen.</p> |
| <p>§ 16 Wahlniederschrift</p> <p>(1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom Schriftführer/ von der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt.</p> <p>(2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.</p> | <p>§ 10 Wahlniederschriften</p> <p>(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer/ von der Schriftführerin im Stimmbezirk eine Niederschrift gefertigt.</p> <p>(2) Der zentrale Wahlvorstand fertigt über die Auszählung der Stimmen eine Niederschrift.</p> <p>(3) Die Wahlniederschriften sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§ 17 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses</p> <p>Anhand der Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken ermittelt das Wahlamt noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.</p> | <p>§ 11 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses</p> <p>Der Bürgermeister ermittelt unverzüglich das vorläufige Endergebnis der Wahl.</p> |
| <p>§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt, nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter, unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/ Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.</p> <p>(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/ innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.</p> <p>(3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/ innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.</p> <p>(4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmungen gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p> | <p>§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt, nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter, nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.</p> <p>(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/ innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.</p> <p>(3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/ innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.</p> <p>(4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmungen gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p> |
| <p>§ 19 Wahlprüfung</p> <p>(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amtswegen erfolgt nicht.</p> <p>(2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten/ jeder Wahlberechtigten sowie allen Bürgern/ innen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p> | |
| <p>§ 20 Amtssprache Die Amtssprache ist deutsch.</p> | <p>§ 13 Amtssprache Die Amtssprache ist deutsch.</p> |
| <p>§ 21 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> | <p>§ 14 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> |